



Anzeige gem. § 2 Abs. 2 LGastG
(vorübergehendes Gaststättengewerbe mit besonderem Anlass)

Die vollständige Anzeige muss spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Rathaus eingegangen sein

| | |
|--|---|
| Name u. Anschrift des Antragstellers bzw. Vereins und dessen Vertreter (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) | |
| Sofern abweichend verantwortlichen Person für den Betrieb (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) | |
| Besonderer Anlass: | |
| Betriebszeiten: (Datum und Uhrzeit) | |
| Betriebsgrundstück (Ort der Veranstaltung, ggfs. Nutzung von Zelt, Hütte ö.A.?) | |
| Welche <u>Getränke</u> sollen verabreicht werden? | <input type="checkbox"/> alkoholische Getränke <input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke |

Ich bestätige meine Angaben sowie die Kenntnisnahme der Hinweise auf der zweiten Seite mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise

§ 2 Abs. 2 LGastG

Wer aus besonderem Anlass ein Gaststättengewerbe nur vorübergehend oder als gewerbetreibende Person im Reisegewerbe betreiben will, hat dies spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes unter Angabe des Namens, einer ladungsfähigen Anschrift, des Ortes und der Zeit des besonderen Anlasses in Textform anzuzeigen.

Ein besonderer Anlass setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts voraus, dass die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.

Für Vereine

Von der Anzeigepflicht sind Vereine nur dann betroffen, sofern sie alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle (Veranstaltungsgelände) gegen Entgelt anbieten. Bieten Vereine nur Speisen und/oder nur alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle gegen Entgelt an, besteht keine Anzeigepflicht. Diese Regelung hat der Gesetzgeber ausschließlich für Vereine vorgesehen!

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung benötigt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt aufgrund und zum Zweck der §§ 2 Abs. 2 und 4 LGastG, des Art. 6 Abs. 1c DSGVO und den Regelungen der Abgabenordnung.

Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 2 LGastG an Verteiler

- Gaststättenbehörde Hockenheim
- Untere Baurechtsbehörde Hockenheim
- Polizeirevier Hockenheim
- zuständiges Finanzamt